

Auflagen für Abgabe von Wildfleisch ausreichend

– DJV spricht sich gegen die Forderungen von Bayern und Saarland aus –

In einem Schreiben an die Landesjagdverbände hat der DJV deutlich gemacht, dass die Bedingungen für die Abgabe von Wildfleisch durch Jäger nicht geändert werden müssen – entgegen den Vorschlägen der Länder Bayern und Saarland. Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (AFFL) wird im November zu diesem Thema tagen und Vorschläge erarbeiten. Der DJV hat deshalb im Vorfeld alle Landesjagdverbände aufgefordert, seine Stellungnahme an die AFFL-Mitglieder der einzelnen Bundesländer weiterzuleiten, um eine unnötige Verschärfung des geltenden Rechts zu vermeiden.

Konkret vorgeschlagen haben die Länder Saarland und Bayern, dass Jäger kleine Mengen Wildfleisch nur noch dann an den Endverbraucher abgeben dürfen, wenn sie die für Lebensmittelunternehmen geltenden Hygiene- und Qualitätsstandards erfüllen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass Wildfleisch – also zerlegtes Wildbret – kein Primärerzeugnis sei. Dem widerspricht der DJV und weist darauf hin, dass die Primärproduktion erst mit der Verarbeitung von Wildfleisch zu Erzeugnissen wie Wildsalami endet.

Jäger in Deutschland erfüllen bereits alle neuen EU-Hygienevorgaben für die Abgabe von Haarwild, ob in der Decke oder zerwirkt. Der DJV weist in diesem Zusammenhang auf die besonderen Vorschriften für Haarwild in der gültigen Fleischhygiene-Verordnung hin und betont in seiner Stellungnahme, dass es keiner weiteren Regelung bedarf. Zudem unterliegen die Jäger dem Produkthaftungsgesetz. Demnach ist der Einzelne für Schäden verantwortlich, die durch den Verzehr seines Produktes Wildfleisch entstehen.

Gegen die Registrierung von Wildkammern – wie sie für bestimmte Handelsbetriebe vorgeschrieben ist – spricht nach Auffassung des DJV neben den finanziellen Belastungen der hohe Verwaltungsaufwand: Verbunden wären damit detaillierte Nachweispflichten, z.B. über Art, Herkunft und Anzahl des geschossenen Wildes, über die Menge des zerlegten Wildbrets sowie über die Gefahrenermittlung in den Arbeitsabläufen. Hinzu käme die Durchführung von aufwändigen

Sicherungsmaßnahmen. Dies überfordert nach Auffassung des DJV die Jägerschaft in einem Maße, dass die Abgabe von Wildbret zum Erliegen kommt. Da der Endverbraucher oftmals ausschließlich zerwirktes Wildbret vom Jäger verlangt, würde eine wichtige Absatzmöglichkeit wegfallen.